Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes

und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Band: 33 (1960)

Heft: 10

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER FOURIER



Gersau, Oktober 1960 Erscheint monatlich 33. Jahrgang Nr. 10

Offizielles Organ des Schweizerischen Fourierverbandes

und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Nachdruck sämtlicher Artikel nur mit Bewilligung der Redaktion

Amtlich beglaubigte Auflage 6894 Exemplare

VON MONAT ZU MONAT

Das militärische Beschwerderecht

An der Auffassung und Handhabung des Beschwerderechts kann untrüglich der Geist erkannt werden, der in Führung und Truppe herrscht.

General Wille

1. Vorbemerkungen

- a) Militärische Führer stellen immer wieder fest, dass in unserer Armee die Zahl der eingereichten und behandelten Beschwerden auffallend gering ist. Diese Tatsache wäre dann als ein erfreuliches Zeichen zu bewerten, wenn daraus geschlossen werden dürfte, dass in unserer Armee nur geringe Anlässe zur Beschwerdeführung bestehen, oder dass vorhandene Beschwerdegründe auf eine andere, gütliche Weise beseitigt werden, so dass der Weg der Beschwerde nicht mehr beschritten werden muss. Dieser Schluss ist jedoch nicht zutreffend; vielmehr zeigt die Erfahrung immer wieder, dass eine nicht geringe Zahl von berechtigten Beschwerden darum unterbleiben, weil
- die Betroffenen über die Möglichkeiten der Beschwerdeführung ungenügend orientiert sind;
- sie aus *Hemmung*, *Scheu oder sogar Angst* vor den Komplikationen des Verfahrens oder vor der Reaktion des Vorgesetzten *nicht den Mut haben*, offen zu ihrer Klage zu stehen und sich in aller Form zu beschweren;
- sie es vorziehen, ihrer Verärgerung durch Schimpfen im Freundeskreis und am Biertisch oder durch anonym erscheinende Einsendungen an die Presse hinterher Luft zu machen.